

## **Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Oschersleben (Bode)**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 8 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 i. V. mit §§ 3 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2013, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018, alle Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 01.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Oschersleben (Bode).

### **§ 2 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen oder der Tagespflegestellen ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung. Beginn und Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Tag des Monats erfolgen. Die Kostenbeitragsschuld entsteht jedoch mit jedem begonnenen Monat in voller Höhe.
- (3) Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann die Stadt Oschersleben (Bode) auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Kostenbeitrages gewähren. Eine Kostenbeitragsermäßigung für Geschwisterkinder ist auf dieser Basis ausgeschlossen.
- (4) Die Kostenbeiträge beinhalten nicht die Aufwendungen für die Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen Speisenanbieter zu entrichten.

### **§ 3 Kostenbeiträge**

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind Erziehungs- und Sorgeberechtigte des Kindes, im Folgenden Eltern genannt, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang gemäß der Anlage dieser Satzung. Der Wechsel der Betreuungsart von der Kinderkrippe zum Kindergarten erfolgt zum Anfang des Monats, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (3) Gastkinder zahlen für die Betreuung einen täglichen Kostenbeitrag in Höhe des zwanzigsten Teiles des jeweils geltenden Monatsbeitrages. In den Ferien wird für Schulkinder ein zu-

- sätzlicher Beitrag in Höhe von 5,00 Euro pro Tag erhoben. Der Betrag ist im Voraus zu entrichten. Eine Rückzahlung von Gastkindbeiträgen ist ausgeschlossen.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, die Betreuungszeit für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und Schulkinder während der Schulferien nach der fünften Stunde stündlich zu staffeln. Während der Schulzeit besteht für Schulkinder die Möglichkeit, die Betreuungszeit nach der vierten Stunde stündlich zu staffeln. Die Verteilung der entsprechenden Wochenstunden soll auf die Tage regelmäßig wiederkehrend erfolgen.
  - (5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.
  - (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit 3 x im Monat überzogen, ist rückwirkend für den Monat der dementsprechend höhere Kostenbeitrag zu zahlen. Zum Kostenbeitrag wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 100,00€ pro Monat erhoben. Eine Kostenbeitragsermäßigung nach § 2 Abs.3 dieser Satzung ist dafür ausgeschlossen.

#### **§ 4 Fälligkeit, Zahlung, Verzug**

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Eine Zahlung des Kostenbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle ist nicht zulässig.
- (2) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für einen Monat nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt, kann das Kind, für das die Beitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Oschersleben (Bode) bzw. der Tagespflegestelle ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages gemäß § 3 Abs.5 dieser Satzung nicht unverzüglich mitteilt und die zu Unrecht gewährten Ermäßigungen nicht unverzüglich erstattet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Tagespflege innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Oschersleben (Bode) vom 02.03.2017 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 02.10.2019

Kanngießer  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage zur Kostenbeitragsatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Oschersleben (Bode)

für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden	150,00 €
6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden	155,00 €
7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden	160,00 €
8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden	165,00 €
9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden	175,00 €
10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden	180,00 €

für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt

5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden	135,00 €
6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden	140,00 €
7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden	145,00 €
8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden	150,00 €
9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden	155,00 €
10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden	160,00 €

Schulkinder/Hortbetreuung

	Ferien / Stunden							
		0	5	6	7	8	9	10
Schulzeit /	0	0	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €	65,00 €
	4	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €	65,00 €	70,00 €
Stunden	5	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €	65,00 €	70,00 €	75,00 €
	6	50,00 €	55,00 €	60,00 €	65,00 €	70,00 €	75,00 €	80,00 €

### Gastkinder:

Bsp.: Anspruch 8 h gemäß § 3 (3) Kostenbeitragsatzung 20 % von Betreuungsstunden  
 8 h = 2,75 € / pro Tag zusätzlich 5,00 € = 7,75 € pro Tag für Gastkinder